



Kundmachung gemäß
§ 30 Abs. 6 Tierschutzgesetz 2004

Grieskirchen, 02.05.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 30 Abs. 6 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG 2004), BGBl. I Nr. 118/2004, wird das Auffinden des folgenden Tieres kundgemacht:

Tier: Katze mit 4 Jungtieren

Beschreibung: weiblich, nicht kastriert, war trächtig, schwarz/weiß, Alter unbekannt
aufgefunden am: 18.04.2024

Angaben zum Fundort: 4070 Hinzenbach, Puchet

Wir weisen darauf hin, dass die Kundmachung

- durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes Eferding
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel
- im Tierschutzportal unter <https://www.tierschutzportal.ooe.gv.at/> veröffentlicht wurde.

Gemäß § 30 Abs. 7 Tierschutzgesetz hat der/die Eigentümer/in dieses Tieres innerhalb einer Frist von **einem Monat ab Veröffentlichung dieser Kundmachung** die Ausfolgung bei dieser zu begehren. Geschieht dies nicht, so kann die Behörde das Eigentum des Tieres auf einen Dritten übertragen.

Die Ausfolgung des Tieres bedarf der Zustimmung der Behörde. Die einstweilige Unterbringung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Christina Brunnmayr

angeschlagen am: 03. Mai 2024
abgenommen am: 03. Juni 2024